

**Veränderung der Verwaltungs- und Instandhaltungskostenpauschalen  
nach § 26 (4) bzw. 28 (5a) II. BV**

<b>Verwaltungskosten</b>		ab 01.01.2017	ab 1.1.2020	ab 1.1.2023
§ 26 (2) Verwaltungskosten je Wohnung, bei Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen je Wohngebäude		284,62	298,41	343,68
§ 26 (3) Verwaltungskosten für Garagen oder ähnliche Einstellplätze		37,12	38,92	44,82
§ 41 (2) Verwaltungskosten bei Wohnungen in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts		340,30	356,79	410,90
<b>Instandhaltungskosten</b>	<b>pro Quadratmeter Wohnfläche im Jahr in Euro</b>			
§ 28 (2) Nr. 1 Instandhaltungskosten für weniger als 22 Jahre alte Wohnungen höchstens		8,79	9,20	10,60
§ 28 (2) Nr. 2 Instandhaltungskosten für mindestens 22 Jahre alte Wohnungen höchstens		11,13	11,68	13,45
§ 28 (2) Nr. 3 Instandhaltungskosten für mindestens 32 Jahre alte Wohnungen höchstens		14,23	14,92	17,18
§ 28 (2) Satz 2 <i>Verringerung</i> der Instandhaltungskosten bei eigenständig gewerblicher Leistung von Wärme um		0,24	0,25	0,29
§ 28 (2) Satz 3 Erhöhung der Instandhaltungskosten bei Vorhandensein eines maschinell betriebenen Aufzuges um		1,24	1,30	1,50
§ 28 (3) <i>Verringerung</i> der Instandhaltungskosten, wenn Mieter Kosten für kleine Instandhaltungen trägt, um		1,30	1,36	1,57
§ 28 (4) Erhöhung der Instandhaltungskosten, wenn Vermieter Kosten der Schönheitsreparaturen trägt, um höchstens		10,51	11,02	12,69
§ 28 (5) je Garage oder Einstellplatz einschließlich Kosten für Schönheitsreparaturen		84,16	88,23	101,61
<b>Hinweis:</b>				
<p>Der Verbraucherpreisindex zur Basis 2015=100 betrug für Oktober 2019: 106,1 Punkte. Für Oktober 2022 lag er bei 122,2 Punkten. Die prozentuale Änderung wird nach folgender Formel berechnet:  <math display="block">[(\text{neuer Indexwert} : \text{alter Indexwert}) \times 100] - 100 = \text{prozentuale Änderung};</math> <math display="block">[(122,2 : 106,1) \times 100] - 100 = 15,17\%</math></p>				